

NEWSletter

JUNI 2009

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Themen dieser Ausgabe:

- ▶ Neuregelung der Vorstandsvergütung
Seite 05
- ▶ Finanzielle Entlastungen und vereinfachte
Buchführung durch das Gesetz zur
Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)
Seite 08
- ▶ Aktienrecht: Form der Stimmrechtsvollmacht
Seite 10
- ▶ Referentenentwurf des Gesetzes zur
Stärkung der Finanzmarktaufsicht
Seite 12
- ▶ Änderungen bei der Gewerbesteuer:
Handlungsbedarf für Unternehmen
Seite 14
- ▶ EU-Markenschutz wird günstiger
Seite 18
- ▶ Kein Schutz der „Münchner Weißwurst“
Seite 20
- ▶ Vorratsdatenspeicherung als Verstoß gegen
Grundrecht auf Datenschutz
Seite 23
- ▶ Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses in
Wahlleistungsvereinbarung
Seite 25
- ▶ Bundeskartellamt untersagt Einflussnahme
von Herstellern auf Wiederverkaufspreise
des Einzelhandels
Seite 27

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist geschafft: Am vergangenen Wochenende ist unser Berliner Büro von der Georgenstraße in die neuen Räumlichkeiten Unter den Linden 14 umgezogen. Wir würden uns sehr freuen, Sie recht bald in unserem neuen Büro im Zentrum Berlins zwischen Brandenburger Tor und Staatsoper, an der Ecke zur Friedrichstraße begrüßen zu dürfen.

Heute übermitteln wir Ihnen unseren zweiten Hammonds Newsletter in diesem Jahr mit den neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre.

Mit der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist nach mehr als einjähriger Beratung die größte Reform des Bilanzrechts seit über 20 Jahren erfolgreich abgeschlossen worden und ein vielschichtiges Gesetzgebungswerk entstanden. Das Ziel der Reform ist eindeutig: Bürokratien sollen abgebaut und finanzielle Entlastungen geschaffen werden. Erleichterungen ergeben sich

vor allem für Einzelkaufleute sowie kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Regierung schätzt, hier eine erhebliche Senkung der Bilanzierungskosten erreichen zu können. Zudem soll das BilMoG die Wettbewerbsfähigkeit des HGB-Bilanzrechts im Vergleich zu internationalen Rechnungslegungsstandards stärken und für mehr Transparenz sorgen. Ab wann die Neuregelungen gelten und welche Änderungen sich konkret ergeben, erfahren Sie auf Seite 08.

Im Zeichen der Finanzkrise steht der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht, mit dem die nationale Finanzmarkt-aufsicht mehr Eingriffsrechte erhalten soll. Der Ende März vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf geht auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Stabilisierung der Finanzmärkte vom 13. Oktober 2008 zurück und soll noch in dieser Legislaturperiode im Eilverfahren verabschiedet werden. Der Entwurf stellt u. a. höhere Eigenmittelanforderungen bei besonderen Geschäftsrisiken und soll

Inhalt

- Home
- **Editorial**
- Gesellschaftsrecht
- Banking & Finance
- Steuerrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- IT und Datenschutz
- Healthcare
- Kartellrecht
- Kontakt
- Newsletter abbestellen

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.de

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ **Editorial**
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Banking & Finance
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ IT und Datenschutz
- ☰ Healthcare
- ☰ Kartellrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

eine bessere Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute sicherstellen. Welche weiteren Änderungen sich ergeben, erfahren Sie auf Seite 12.

Mit dem im März in den Bundestag eingebrachten „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ sollen Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung gestärkt werden. Zugleich soll die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung konkretisiert sowie die Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit verbessert werden. Das Gesetz führt insbesondere neue Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit von Vorstandsbezügen ein und stellt dabei u. a. Anforderungen an die Üblichkeit der Vergütung. Lesen Sie mehr auf Seite 05.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Europäischen Gerichtshof zum Zwecke der Prüfung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung und zweier agrarpolitischer Verordnungen angerufen. Hintergrund des Verfahrens ist die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Datenveröffentlichung von Empfänger von EU-Agrarbeihilfen im Internet. Mehr dazu auf Seite 23.

Finanzielle Entlastung gibt es für alle Anmelder von Gemeinschaftsmarken: Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Gebühren für eine Anmeldung ab dem 1. Mai 2009 erheblich zu senken. Damit wird die Attraktivität des EU-Markenschutzes nochmals gesteigert. Einzelheiten zur Gemeinschaftsmarke erfahren sie auf Seite 18.

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ **Editorial**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

In zwei Entscheidungen hat das Bundeskartellamt die Einflussnahme von Herstellern auf die Wiederverkaufspreise ihrer Vertriebspartner als kartellrechtswidrig befunden und untersagt. Die Entscheidungen zeigen die oftmals schwierige Grenzziehung zwischen erlaubter Zusammenarbeit und kartellrechtswidrigen Praktiken. Welche Konsequenzen Unternehmen aus den Entscheidungen ziehen sollten, lesen Sie auf Seite 27.

Weitere Themen unseres Newsletters sind die Änderungen bei der Gewerbesteuer im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 und der sich daraus ergebende konkrete Handlungsbedarf für Unternehmen, weiterhin der Haftungsausschluss im gespaltenen Krankenhausvertrag (Seite [X]) und eine Entscheidung des Bundespatentgerichts zum Schutz der Bezeichnung „Münchner Weißwurst“ nach europäischem Recht als „geographische Angabe“ (Seite 20)

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende und spannende Lektüre unserer aktuellen Ausgabe des Hammonds Newsletters.



Ihr Jost Arnsperger

Neuregelung der Vorstandsvergütung

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Im März 2009 wurde das „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ in den Bundestag eingebracht. Die Neuregelungen werden voraussichtlich in der weiten Jahreshälfte 2009 in Kraft treten.

1. Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die zentrale Vorschrift zur Bestimmung der Vorstandsvergütung ist – auch nach Einführung der Gesetzesänderungen – § 87 Abs. 1 AktG. Die bisherige Fassung, wonach der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen hat, dass die Gesamtbezüge jedes Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen, wird durch weitere Kriterien zur Angemessenheitsbeurteilung ergänzt. Danach müssen die Gesamtbezüge künftig auch zu „den Leistungen des Vorstandsmitglieds“ und zur „üblichen Vergütung“ in einem angemessenen Verhältnis stehen und „langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen“. Bei der Angemessenheitsbeurteilung hat

der Aufsichtsrat die neuen Kriterien kumulativ neben den bisherigen Kriterien zu beachten. Hierdurch wird sich der Beurteilungs- und Ermessensfreiraum des Aufsichtsrats künftig verengen. Dass die individuellen Leistungen eines Vorstandsmitglieds als Angemessenheitskriterium zu berücksichtigen sind, ist heute schon als Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehen (Ziffer 4.2.2 S. 3) und entspricht der Praxis. Es handelt sich insoweit um eine Klarstellung durch den Gesetzgeber. Größere praktische Bedeutung dürfte dem Vergleichsmaßstab der „üblichen Vergütung“ zukommen. Der Aufsichtsrat steht künftig vor der Aufgabe, ein Vergleichsumfeld für die Vergütung zu bestimmen, an dem er die Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds ausrichtet. Bei dessen Bestimmung sind insbesondere die Parameter Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit zu berücksichtigen. Als Vergleichsbasis sollte dabei dienen, was ein Geschäftsleiter in einer vergleichbaren Position bei einem Konkurrenzunternehmen verdient.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Zudem wird dem Aufsichtsrat vorgegeben, die Vergütungsinstrumente so einzusetzen, dass dem Vorstandsmitglied langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden. Bei der Gewährung variabler Vergütungsbestandteile wie etwa Aktienoptionen oder vergleichbarer schuldrechtlicher Instrumente (z. B. Phantom Stocks) sollte der Aufsichtsrat darauf achten, dass diese – entsprechend der Empfehlung in Ziffer 4.3.3 S. 6 DCGK – auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Zudem sollte der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeiten (Cap) für außergewöhnliche und nicht vorhergesehene Entwicklungen vereinbaren.

Der langfristigen Ausrichtung entspricht auch die Verlängerung der gesetzlichen Wartefrist für die Ausübung von Aktienoptionen von bisher zwei auf vier Jahre. Werden Aktien der Gesellschaft als Bestandteil der Vorstandsvergütung gewährt, sollten ebenfalls mehrjährige Veräuße-

rungssperren vereinbart werden, die sich an der Haltefrist für Aktienoptionen orientieren.

2. Herabsetzung der Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat

Durch die Neuregelung werden die Voraussetzungen, nach denen der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung – trotz entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen – herabsetzen kann, deutlich abgesenkt. Eine Herabsetzung kommt bereits in Betracht, wenn sich die Lage der Gesellschaft so verschlechtert, dass die Weitergewährung der Bezüge unbillig wäre. Eine unmittelbare Krise der Gesellschaft ist hierfür nicht erforderlich. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine Verschlechterung der Lage bereits dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft Entlassungen oder Lohnkürzungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

3. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Mit den Gesetzesänderungen unterstreicht der Gesetzgeber, dass die Festlegung der Vorstandsvergütung zu den Kernaufgaben des Aufsichtsrats gehört. Dementsprechend darf der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Vorstandsvergütung auch nicht mehr auf einen Ausschuss delegieren. Diese bleibt dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten. Die Sorgfaltsanforderungen, die sich an den Aufsichtsrat stellen, sind im Vergleich zur alten Rechtslage deutlich erhöht. Überschreitet der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung die Angemessenheitsgrenze, verletzt er seine Sorgfaltspflicht und haftet gegenüber der Gesellschaft auf Schadenersatz. Dies wird nunmehr ausdrücklich im Haftungstatbestand des § 116 AktG erwähnt. Als Mindestschaden ist die Differenz zwischen der festgesetzten und einer angemessenen Vergütung zu erstatten.

Praxistipp:

Um Haftungsgefahren zu begegnen, sollte der Aufsichtsrat seine Entscheidungsfindung gründlich vorbereiten. Die diesbezügliche Dokumentation sollte bis zum Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für Organhaftungsansprüche aufbewahrt werden.

4. Publizität

Die Gesetzesänderung im Zusammenhang mit dem aktienrechtlichen Angemessenheitsgebot werden zudem durch erhöhte Publizitätsanforderungen flankiert. So müssen Leistungen, die für den Fall der vorzeitigen und der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit vereinbart werden, in Zukunft detaillierter als bisher im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft angeben werden.

Finanzielle Entlastungen und vereinfachte Buchführung durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abonnieren

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26. März 2009 nach mehr als einjähriger Beratung das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet. Am 3. April 2009 erteilte auch der Bundesrat seine Zustimmung. Damit ist der Weg frei für die größte Reform des Bilanzrechts seit zwei Jahrzehnten.

Die endgültige Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes dürfte in wenigen Wochen erfolgen. Die neuen Bilanzierungsregeln gelten dann verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010. Sie können aber bereits freiwillig für den Abschluss 2009 angewendet werden. Einige der Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung von EU-Richtlinien, gelten schon verpflichtend für das Geschäftsjahr 2009. Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können sogar schon für das Geschäftsjahr 2008 beantragt werden. Das BilMoG soll für finanzielle Entlastungen, insbesondere bei den mittelständischen Unternehmen, sorgen und die Buchführung vereinfachen. Zudem soll das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt

werden und an Aussagekraft und Vergleichbarkeit gewinnen.

Zu den allgemeinen Änderungen durch das BilMoG gehört die Abschaffung der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung für Einzelkaufleute, die weniger als 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr erzielen. Zudem werden die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften in § 267 HGB für Bilanzsumme und Umsatzerlöse um 20% angehoben. Unternehmen kommen so eher in den Genuss von Erleichterungen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten. Insbesondere hierdurch soll sich der Aufwand vieler Unternehmen bei der Rechnungslegung verringern. Diese Regelungen können bereits für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2007 begannen.

Des Weiteren soll der heutigen Bedeutung von immateriellen Vermögenswerten im Wirtschaftsleben Rechnung getragen werden. Das BilMoG sieht in diesem Bereich die Möglichkeit vor, immaterielle Vermögensgegenstände wie

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Patente oder Know-how in der Handelsbilanz in Ansatz zu bringen. Entgegen der im Regierungsentwurf vom Mai 2008 vorgesehenen Pflicht zur Aktivierung sieht die endgültige Fassung des BilMoG nunmehr ein Aktivierungswahlrecht vor.

Die ursprünglich für alle Industrieunternehmen geplante Bewertung von im Handelsstand gehaltenen Finanzinstrumenten zum Zeitwert gilt nunmehr nur für Kreditinstitute. Diese müssen etwa Aktien oder Derivate künftig zum Marktwert bewerten.

Außerdem sollen Rückstellungen realistischer bewertet werden. Dabei sollen künftige Entwicklungen stärker berücksichtigt werden als bisher. Zudem sind Rückstellungen in Zukunft abzuzinsen. Speziell bei Pensionsrückstellungen soll nunmehr die wahre Belastung der Unternehmen besser erkennbar werden.

Änderungen gibt es auch im Bereich der Bilanzierung latenter Steuern. Das Gesetz sieht hier, anders als noch im

Regierungsentwurf geplant, ein Aktivierungswahlrecht vor. Zu beachten ist auch, dass bei der Berechnung nunmehr steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen sind.

Als Konsequenz aus der Finanzkrise enthält das Gesetz auch Regelungen für mehr Transparenz im Umgang mit Zweckgesellschaften. Sie müssen in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Risiken für den Konzern sollen so besser aus der Bilanz abzulesen sein. Zudem können sich Informationspflichten hinsichtlich Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen von Geschäften ergeben, die nicht in der Bilanz erscheinen. Mit dem BilMoG werden bisherige, nicht mehr als zeitgemäß angesehene, Bilanzierungsmöglichkeiten abgeschafft. So können beispielsweise Rückstellungen für eigenen künftigen Instandsetzungsaufwand nicht mehr in Ansatz gebracht werden. Schließlich enthält das BilMoG weitere Regelungen, deren notwendige Umsetzung sich aus EU-rechtlichen Vorgaben ergibt. Dies betrifft Bestimmungen zur Corporate Governance und zur Abschlussprüfung.

Aktienrecht: Form der Stimmrechtsvollmacht

Eine neue Rechtsprechung sorgt in der deutschen Wirtschaft für Aufregung. Das OLG Frankfurt hat entschieden (sog. Leica-Beschluss vom 15.07.2008 - 5 W 15/08), dass unvollständige Angaben zur Form der Vollmachtserteilung an Stimmrechtsvertreter zur fehlerhaften Einberufung der Hauptversammlung führen.

Eine häufig bei Einladungen zur Hauptversammlung zu findende Formulierung lautet: „Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform“. Diese und ähnliche Formulierungen führen nach der Frankfurter Rechtsprechung zur Nichtigkeit sämtlicher Hauptversammlungsbeschlüsse. Diese Rechtsprechung wird seit einiger Zeit von „räuberischen Berufsklägern“ genutzt, die aufgrund der fehlerhaften Einberufung einzelne oder alle Hauptversammlungsbeschlüsse mit Anfechtungs- und

Nichtigkeitsklagen angreifen. Hiervon sind zahlreiche Aktiengesellschaften betroffen, die ihre Einladungstexte nicht rechtzeitig der aktuellen Rechtslage angepasst haben. Der Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung („NaStraG“) eine Formerleichterung bei der Bevollmächtigung bestimmter Stimmrechtsvertreter eingeführt hat. Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer der in den §§ 135 Abs. 9, 135 Abs. 12 i.V.m. 125 Abs. 5 AktG genannten Personen oder Personenvereinigungen bedarf die Vollmachtserteilung – anders als im Regelfall – nicht der Schriftform, sondern ist vom Bevollmächtigten lediglich nachprüfbar festzuhalten. Ein fehlender Hinweis auf diese Formerleichterung führt nach der Frankfurter Rechtsprechung zur Nichtigkeit sämtlicher Hauptversammlungsbeschlüsse. Anders entschieden hat das OLG München (Beschluss vom 03.09.2008 - 7 W 1432/08). Nach dieser Entscheidung bleibt ein fehlender Hinweis auf die Form-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abonnieren

GESELLSCHAFTSRECHT

Ansprechpartner: [Roland Borsdorff, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: roland.borsdorff@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

erleichterung folgenlos und begründet auch nicht die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit gefasster Hauptversammlungsbeschlüsse. Der BGH hat zu dieser Frage bisher noch nicht Stellung genommen.

Praxistipp:

Aufgrund der unklaren Rechtslage sollte die Einladung zur Hauptversammlung unbedingt den Hinweis auf die gesetzliche Formerleichterung enthalten.

Die vorgenannten Vorschriften zur Stimmrechtsvertretung und zur Form der Vollmachtserteilungen werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“), welches voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 in Kraft tritt, erneut geändert. Nach der geplanten Neuregelung bedarf die Erteilung der Vollmacht dann nicht mehr der Schriftform, sondern nur noch der Textform (§ 126b BGB). Der Einladungstext zur Hauptversammlung sollte dann unbedingt der neuen Gesetzeslage angepasst werden.

Ansprechpartner: [Markus Schmucker, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: markus.schmucker@hammonds.de

Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktaufsicht

Das Bundeskabinett hat Ende März 2009 den Entwurf für ein Gesetz zur Verstärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht beschlossen, das Änderungen im Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz vorsieht. Der Gesetzesentwurf geht auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom 13. Oktober 2008 zurück, mit dem auch eine Stärkung der nationalen Finanzmarktaufsicht angekündigt wurde. Die nun geplanten gesetzlichen Änderungen sollen im Sommer 2009 in Kraft treten. In Bezug auf Banken sind folgende Änderungen beabsichtigt:

Höhere Eigenmittelanforderungen bei besonderen Geschäftsrisiken: Künftig soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) höhere Eigenmittel verlangen können, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines Instituts oder einer Institutsgruppe nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Risikotragfähigkeit des Instituts nicht mehr

gegeben ist. Auf diese Weise kann die mögliche zyklische Entwicklung der Eigenmittelausstattung eines Instituts berücksichtigt werden (Aufbau einer Reserve in einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld für das Institut, Abbau der Reserve in einem ungünstigen wirtschaftlichen Umfeld).

Sicherung einer besseren Liquiditätsausstattung: Eine höhere Liquiditätsausstattung soll künftig verlangt werden können, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Angemessenheit der Liquiditätsausstattung eines Instituts oder einer Gruppe nicht gewährleistet werden kann. Die Risikokonzentrationen innerhalb von Instituts- und Finanzholding-Gruppen sowie von Versicherungsgruppen sollen künftig angezeigt werden. Eine entsprechende Regelung gibt es bislang nur für Finanzkonglomerate.

Bessere Informationen für die Aufsicht: Künftig soll als zusätzlicher Indikator für die möglichen Risikopotenziale einer Bank das Verhältnis von Eigenkapital zu den unge-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ **Banking & Finance**
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Ansprechpartner: [Markus Schmucker, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: markus.schmucker@hammonds.de

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ **Banking & Finance**
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ IT und Datenschutz
- ☰ Healthcare
- ☰ Kartellrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

wichteten Bilanzaktiva (Leverage Ratio) regelmäßig gemeldet werden. Dieser Indikator greift auch dann, wenn Risiken aufgrund unzureichender Risikomodelle massiv unterschätzt werden. Hintergrund ist die überwiegende Annahme, dass im Fall Hypo Real Estate dieser Indikator die übermäßige Bilanzausweitung durch Übernahme der DEPFA deutlich gezeigt hätte.

Ausschüttungsverbot: Maßnahmen wie das Kredit- und Gewinnausschüttungsverbot sind derzeit erst nach Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern möglich, was ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsicht verhindert, wenn sich eine Gefahrensituation abzeichnet. Um präventives Handeln zu ermöglichen, sollen Anordnungen nach § 45 KWG bereits möglich sein, wenn eine Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennziffern droht. Ferner soll die BaFin nicht nur die Ausschüttung von Gewinnen, sondern alle Zahlungen auf Eigenmittelinstrumente verbieten können, die am Verlust teilnehmen.

Zahlungsverbot: Weiter soll künftig ein Zahlungsverbot in Krisenfällen zu Lasten konzerninterner Gläubiger (so genanntes „ring fencing“) zulässig sein. Damit soll z. B. verhindert werden, dass einem deutschen Tochterinstitut durch die ausländische Muttergesellschaft oder ausländischen Schwestergesellschaften in einer Krise Liquidität entzogen wird. Da andere Staaten (zum Beispiel die USA) in der aktuellen Krisensituation ebenfalls „ring fencing“ betreiben oder anstreben, soll auch die BaFin das Recht erhalten, in Krisenfällen ein solches Zahlungsverbot anzuordnen.

Höhere fachliche Anforderungen an Kontrollgremien: Die BaFin soll das Recht erhalten, Mitglieder der Kontrollgremien von Banken abuberufen, wenn diese fachlich ungeeignet oder unzuverlässig sind. Auch soll die Zahl der Mandate für Geschäftsleiter und Mitglieder von Kontrollgremien begrenzt werden, um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Änderungen bei der Gewerbesteuer: Handlungsbedarf für Unternehmen

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ **Steuerrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Die Unternehmensteuerreform 2008 sollte die Unternehmen insbesondere durch die Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften und die sog. Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften und Einzelunternehmer spürbar entlasten. Bei näherem Hinsehen belasten allerdings insbesondere die Neuerungen bei der Gewerbesteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2008 viele Gewerbebetriebe erheblich.

Betriebsausgabenabzug, Steuermesszahl und Gewerbesteueranrechnung

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen (etwa Stundungs- und Nachzahlungszinsen sowie Verspätungs- und Säumniszuschläge) stellen keine (abzugsfähigen) Betriebsausgaben mehr dar. Damit weicht zukünftig das handelsbilanzielle vom steuerlichen Ergebnis ab, da der handelsrechtlich erfasste Aufwand für Gewerbesteuerzahlungen bzw. -rückstellungen außerbilanziell zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns wieder hinzuzurechnen ist.

Im Gegenzug ist die Steuermesszahl von 5% auf 3,5% abgesenkt worden. Hieraus ergibt sich tendenziell eine stärkere Belastung kleinerer Gewerbebetriebe, während Betriebe mit hohem Gewerbeertrag entlastet werden. Die gewerbesteuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs wird zudem durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer abgemildert. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (etwa KGs oder OHGs) können anstelle des bisher 1,8fachen künftig das 3,8fache des Gewerbesteuer-Messbetrages auf die eigene Einkommensteuerschuld anrechnen. Somit wirkt sich die Gewerbesteuer nunmehr stärker direkt mindernd auf die zu zahlende Einkommensteuer aus.

Neue gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Die Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen stellt für viele Unternehmen, die stark auf Fremdfinanzierung, hohe Mieten bzw. Pachten oder Lizenzzah-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ **Steuerrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

lungen angewiesen sind, eine erhebliche Mehrbelastung dar. Diese Kosten sind bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer teilweise wieder hinzuzurechnen.

Das bedeutet im Einzelnen:

Bei der Bemessung der Gewerbesteuer sind insbesondere Entgelte für Schulden zu 25% hinzuzurechnen. Hierunter fallen insbesondere Zinsen für Bankkredite oder Warenkaufkredite zu einem festen oder variablen Zinssatz, Vergütungen für partiarische Darlehen, Genussrechte oder Gewinnobligationen oder ein Disagio. Auch der Aufwand aus außergewöhnlich hohen Skontoabzugs-Gewährungen (etwa in Höhe von 10% statt geschäftsüblicher 3%) ist hinzuzurechnen. Dies gilt auch für Abschläge aus dem Verkauf von Forderungen (sog. echtes Factoring) oder dem Verkauf von Miet- oder Leasingraten (sog. Forfaitierung).

Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter (etwa Fahrzeuge, Maschinenpark oder Büro-

mobiliar) werden jeweils in Höhe von 5% hinzugerechnet. Bei Mieten, Pachten oder Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Immobilien) erfolgt eine Hinzurechnung von 16,25%. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung, Instandhaltung und Versicherung des Miet- oder Pachtgegenstandes, die der Mieter bzw. Pächter aufgrund vertraglicher Verpflichtungen übernommen hat. Sale-and-Lease-Back-Gestaltungen werden damit häufig steuerlich unattraktiver.

Die Entgelte für Lizenzen, Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte sind in Höhe von 6,25% hinzuzurechnen; hiervon ausgenommen sind u.a. Vertriebslizenzen.

Eine Hinzurechnung wird jedoch nur vorgenommen, soweit die Summe der Zinsen bzw. Finanzierungsanteile einen jährlichen Freibetrag von 100.000 EUR übersteigt.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ **Steuerrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Beispiel zu den praktischen Auswirkungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen:

Die B-Handels GmbH erzielt im Jahr 2009 einen Gewinn von 3 Mio. EUR und hat folgende Ausgaben für Körperschaftsteuerzwecke gewinnmindernd eingebucht:

- ▶ Schuldzinsen für Bankdarlehen von 1.000.000 EUR
- ▶ Mieten für Büroräume und fünf Verkaufsfilialen von 1.500.000 EUR
- ▶ Leasingraten für Fahrzeuge und Maschinen von 800.000 EUR
- ▶ Lizenzzahlungen für gewerbliche Schutzrechte von 400.000 EUR

Folgende Beträge sind bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer 2009 zu berücksichtigen:

- ▶ Schuldzinsen: $1.000.000 \text{ EUR} \times 25\% = 250.000 \text{ EUR}$
- ▶ Mieten: $1.500.000 \text{ EUR} \times 16,25\% = 243.750 \text{ EUR}$

- ▶ Leasingraten: $800.000 \text{ EUR} \times 5\% = 40.000 \text{ EUR}$
- ▶ Lizenzzahlungen: $400.000 \text{ EUR} \times 6,25\% = 25.000 \text{ EUR}$
- ▶ Summe Zinsen und Finanzierungsanteile = 558.750 EUR abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR = 458.750 EUR

Bei einem unterstellten Gewerbesteuerhebesatz von 400% ergibt sich aus diesen Hinzurechnungen eine jährliche zusätzliche Belastung mit Gewerbesteuer für die B-Handels GmbH von $458.750 \text{ EUR} \times 14\% = 64.225 \text{ EUR}$.

Steuersparende Gestaltungen

In Anbetracht dieser zusätzlichen Belastungen haben einige Unternehmen ihre Gewerbesteuervorauszahlungen für 2008 bereits vorsorglich erhöht. Allerdings ist insbesondere Unternehmen mit hohen Belastungen aus Zinsen, Mieten und Pachten sowie Leasingraten dringend anzuraten, diese einer kritischen Durchsicht zu unterziehen, um die Erhöhung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage einzudämmen.

Ansprechpartner: [Dr. Christian Bleschke](#)
Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht
E-Mail: christian.bleschke@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ **Steuerrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Bestehende Miet-, Pacht-, oder Leasing-Verträge sind ggf. aufzuteilen, um so von den unterschiedlichen Anteilen für die Hinzurechnung zu profitieren. Bei Anmietung eines Gebäudes einschließlich Mobilium lassen sich unter Umständen die unterschiedlichen Hinzurechnungssätze für Immobilien (16,25%) und sonstiger beweglicher Wirtschaftsgüter (5%) nutzen. Hierzu ist der Gesamtvertrag aufzuteilen in Einzelverträge, d. h. die Immobilie wird vertraglich getrennt von beweglichen Wirtschaftsgütern, wie Schreibtische, Stühle, EDV oder sonstigen Betriebsvorrichtungen (etwa Lastenaufzüge). Soweit in den Miet-, Pacht- oder Leasingzahlungen sonstige Bestandteile (etwa Servicegebühren für den Hausmeister) enthalten sind, sollten diese ebenfalls zumindest auf gesonderten Konten erfasst werden, um sie von der Hinzurechnung auszunehmen. Auch Franchiseverträge enthalten häufig verschiedene Leistungen, wie die Überlassung von Maschinen und Know-How, so dass auch in diesen Fällen eine Aufteilung zu prüfen ist.

Beim Factoring und der Forfaitierung von Forderungen unterliegt grundsätzlich der gesamte Abschlag vom Nennwert, den der Verkäufer dem Käufer der Forderung gewährt, der Hinzurechnung beim Verkäufer der Forderung. Auch in diesen Fällen ist an eine Aufteilung des Abschlags in den Zinsanteil und nicht hinzuzurechnende Bestandteile, wie etwa Risikoprämie oder Verwaltungsaufwand, zu denken.

Bei Vermietung bzw. Verpachtung zwischen Konzerngesellschaften kann die Begründung einer gewerbsteuerlichen Organschaft sinnvoll sein, um die gewerbsteuerliche Doppelbelastung der fiktiven Finanzierungsanteile zu vermeiden. Zudem sollten Konzerngesellschaften Mietverträge ggf. direkt abschließen, anstelle von Untermietverträgen über zwischengeschaltete Grundstücksgesellschaften. Schließlich ist an eine mehrfache Nutzung des Freibetrages von 100.000 EUR zu denken, indem etwa Handelsunternehmen für die Anmietung von Filialen mehrere Gesellschaften nutzen.

EU-Markenschutz wird günstiger

Gute Nachrichten für Anmelder von Gemeinschaftsmarken: Die Gebühren des EU-Markenamtes (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) in Alicante wurden nach einem Beschluss der Europäischen Kommission mit Wirkung zum 1. Mai 2009 erheblich gesenkt. Statt wie bisher 1.600 EUR für die Internet-Anmeldung und Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in drei Klassen fällt nunmehr nur noch eine Gebühr von 900 EUR an. Die Kosten für die Eintragung dieses europäischen Schutzrechts verringern sich somit um 44 Prozent.

Die Attraktivität des EU-Markenschutzes wird durch die Gebührensenkung nochmals beträchtlich gesteigert. Unternehmen und Privatpersonen haben die Gemeinschaftsmar-

ke seit ihrer Einführung im Jahre 1996 bereits in weit über einer halben Million Fällen für ihren Markenschutz gewählt und es ist zu erwarten, dass sie in Zukunft der Gemeinschaftsmarke noch öfter den Vorzug gegenüber einer nationalen Marke geben werden. Die Gemeinschaftsmarke vermittelt ihrem Inhaber einen einheitlichen Schutz in allen 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Unterscheidungskräftige Wortmarken oder auffällige Logos tragen zu einem hohen Wiedererkennungseffekt bei, der für ein erfolgreiches Marketing unentbehrlich ist. Ein effizienter Markenschutz ist nicht nur für international operierende Konzerne unerlässlich, sondern auch für kleinere und mittlere Unternehmen ein wertvolles Instrument, sich erfolgreich von ihren Wettbewerbern abzugrenzen.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Ansprechpartner: [Florian Traub](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: florian.traub@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Die Gemeinschaftsmarke bietet sich vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten an. Es ist dabei nicht erforderlich, in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wirtschaftlich aktiv zu sein. Die Gemeinschaftsmarke ist schon dann attraktiv, wenn ein Unternehmen in mehr als einem Mitgliedsstaat präsent ist. Beispielsweise sollte ein mittelständisches Unternehmen aus Berlin oder München, welches seine Waren und Dienstleistungen im grenznahen Bereich in Polen oder Österreich anbietet, den

Markenschutz in den Nachbarländern nicht vernachlässigen. Beschränkt sich die Geschäftstätigkeit hingegen ausschließlich auf Deutschland, ist der Schutz einer deutschen Marke ausreichend, die beim Deutschen Patent- und Markenamt in München anzumelden ist.

Wir beraten Sie gerne bei der Entwicklung geeigneter Strategien für nationale Marken, Gemeinschaftsmarken und für den Markenschutz außerhalb der Europäischen Union.

Kein Schutz der „Münchner Weißwurst“

Das Bundespatentgericht hat es abgelehnt, die Bezeichnung „Münchner Weißwurst“ nach europäischem Recht als „geographische Angabe“ zu schützen (Az.: 30 W (pat) 22/06).

Eine Münchner Erzeugergemeinschaft hatte beantragt, den Namen „Münchner Weißwurst“ nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft als „geographische Angabe“ eintragen zu lassen. Die Produktion der „Münchner Weißwurst“ wäre damit entsprechend der mitbeantragten Rezeptur und ebenso wie die Verwendung des Namens nur den Betrieben erlaubt, die in München und im Landkreis München ansässig sind. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hatte dem Antrag entsprochen und in seinem Beschluss die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Münchner Weißwurst“ die Voraussetzungen für eine Eintragung erfülle. Gegen die Entscheidung des DPMA hatten daraufhin mehrere Wettbewerber und Erzeugerverbände Beschwerde zum Bundespatentgericht erhoben.

Bei sog. geographischen Herkunftsangaben handelt es sich um Namen von beispielsweise Orten oder Gegenden sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die der Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen nach ihrer geographischen Herkunft dienen. Sie sind also Kennzeichnungsmittel und erfüllen damit eine den Marken vergleichbare Funktion, unterscheiden sich von letzteren aber dadurch, dass sie nicht die betriebliche Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, sondern ihre geographische Herkunft kennzeichnen. Im Gegensatz zu Marken handelt es sich bei der geographischen Herkunftsangabe auch nicht um ein individuelles Schutzrecht. Die Angabe kann vielmehr von allen Unternehmen für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die aus dem gekennzeichneten Gebiet oder Ort stammen. Geographischen Herkunftsangaben kommt dabei aufgrund der Verbindung zwischen dem Hinweis auf eine bestimmte Herkunft und der Erwartung einer bestimmten Qualität vielfach eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Anbieter von Waren oder Dienstleistungen,

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Banking & Finance
- ☰ Steuerrecht
- ☰ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ☰ IT und Datenschutz
- ☰ Healthcare
- ☰ Kartellrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Banking & Finance
- ☰ Steuerrecht
- ☰ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ☰ IT und Datenschutz
- ☰ Healthcare
- ☰ Kartellrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

die nicht aus dem geographisch benannten Ort stammen, dürfen eine entsprechende geographische Herkunftsangabe dann nicht verwenden, wenn die Benutzung derartiger Ortsnamen, Gebietsangaben oder Länderbezeichnungen die Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft hervorrufen kann. Anderenfalls können sie u. a. auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Geographische Herkunftsangaben sind in nationaler Hinsicht nach den Bestimmungen des deutschen Markengesetzes geschützt. Daneben gewährt auf internationaler Ebene unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 für Lebensmittel und Agrarerzeugnisse einen sehr weitgehenden Schutz. Auf Antrag können geographische Bezeichnungen unter bestimmten Voraussetzungen in ein bei der Europäischen Kommission geführtes Register eingetragen werden. Beispiele für geschützte geographische Angaben sind etwa das Lübecker Marzipan, die Nürnberger Rostbratwürste, Nürnberger Lebkuchen oder die Spreewälder Gurken.

Eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das europäische Register ist unter anderem, dass es sich nicht um eine sog. Gattungsbezeichnung handeln darf, die von den geographischen Herkunftsangaben zu unterscheiden ist. Diese sind zwar von geographischen Herkunftsangaben abgeleitet, haben ihre ursprüngliche Bedeutung jedoch verloren und weisen nur noch allgemein auf eine bestimmte Warenart und Beschaffenheit hin, die mit dem geographischen Ursprung allerdings nichts mehr gemeinsam haben. Beispiele dafür sind die Linzer Torte oder das Frankfurter Würstchen. Dies kann dann zur Vernichtung wirtschaftlicher Werte führen, da insoweit die geographische Herkunftsangabe ihre Aufgabe, dem angesprochenen Verkehr eine bestimmte Qualität aufgrund der geographischen Herkunft zu signalisieren, nicht mehr erfüllen kann. Daher müssen diejenigen, die berechtigterweise geographische Herkunftsangaben für bestimmte Erzeugnisse verwenden, darauf achten, dass die Angaben nicht unberechtigt verwendet werden und sich dadurch aus Sicht des angesprochenen Verkehrs in Gattungsbezeichnungen umwandeln.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Im vorliegenden Fall hob das Bundespatentgericht den Beschluss des DPMA auf. Bei der Bezeichnung „Münchner Weißwurst“ handele es sich um eine Gattungsbezeichnung und könne daher nicht als geographische Angabe geschützt werden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Gattungsbezeichnung vorliege, seien die objektiv feststellbaren Marktverhältnisse und weniger die durch Umfragen ermittelte Meinung der Bevölkerung maßgeblich. Hierbei verwies das Gericht auf jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zu geographischen Herkunftsangaben.

Im Hinblick auf die „Münchner Weißwurst“ würden die Marktverhältnisse zeigen, dass „Münchner Weißwürste“ in der vorgeschriebenen lebensmittelrechtlichen Qualität seit

Jahrzehnten überwiegend aus anderen Regionen Bayerns und nicht aus München stammten. Nach Ansicht des Gerichts handele es sich bei der „Münchner Weißwurst“ um eine regionale, hauptsächlich südbayerische, jedoch keine allein auf den Herstellungsort München und seinen Landkreis beschränkte Spezialität.

Dieses Beispiel zeigt, dass ein rechtzeitiges Vorgehen gegen Hersteller dieses Erzeugnisses, die nicht aus der entsprechenden Münchner Region stammen, einen Schutz der Bezeichnung „Münchner Weißwurst“ unter Umständen ermöglicht hätte.

Vorratsdatenspeicherung als Verstoß gegen Grundrecht auf Datenschutz

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ **IT und Datenschutz**
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, damit dieser die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) und zwei agrarpolitische Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüfe. Die Brisanz dieser Entscheidung beschränkt sich nicht nur auf den Agrar-Sektor, sondern könnte die Rechtmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich in Frage stellen.

In dem Ausgangsverfahren hatte ein hessischer Landwirt gegen die Veröffentlichung seiner Daten als Empfänger von EU-Agrarbeihilfen auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geklagt. Nach einer EG-Verordnung (Nr. 1290/2005) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (Nr. 259/2008) müssen neben dem Namen des Empfängers auch Ort und Postleitzahl des landwirtschaftlichen Betriebes und die Höhe des jeweiligen Zubehörs gespeichert und im Internet veröffentlicht werden. Schließlich speichert der Portalbetreiber nach eigenen Angaben außerdem bei jedem Zugriff auf den Ser-

ver eine begrenzte Zeitlang die IP-Adressen der Nutzer, ohne dass diese zuvor ihr Einverständnis erklärt hätten.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hält die entsprechenden Vorschriften der genannten EG-Verordnungen für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht und sieht in der flächendeckenden und anlasslosen Datenspeicherung auf Vorrat einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Das Gericht hat daher den Fall vorläufig ausgesetzt und dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Zu dem Gebot der Verordnung, die Transparenz in Bezug auf EU-Fördermittel zu erhöhen und durch eine öffentliche Kontrolle die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der betroffenen Fonds zu verbessern, stellte das Gericht klar, dass Transparenz keinen eigenständigen Zweck darstelle, sondern nur das Ergebnis einer bestimmten Maßnahme beschreibe. Das Gericht bezweifelte bereits, ob die Veröffentlichung im Internet überhaupt im Sinne einer Zweckförderung geeignet sei, da das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Ver-

Ansprechpartner: [Carolin Hartenstein](#)
Rechtsanwältin
E-Mail: carolin.hartenstein@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ **IT und Datenschutz**
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

besserung der Kontrolle der verwendeten Fördermittel und die Verhütung von Unregelmäßigkeiten durch die Veröffentlichung bereits verneint hatte. Außerdem gehe die Veröffentlichung gerade im Internet über die Verordnungsvorgaben weit hinaus. Denn die Daten seien weltweit einsehbar (und nicht nur in der Europäischen Union) und können technisch auch nicht, wie die Verordnung eigentlich vorsieht, nach zwei Jahren vollständig gelöscht werden. Zwar würden die Daten auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach zwei Jahren gelöscht, was jedoch die Speicherung der Informationen durch andere Webdienste nicht verhindern oder rückgängig machen kann. Außerdem sei der Informationswert für den interessierten Durchschnittsbürger minimal. Der Zweck der Transparenz könnte nach Ansicht des Gerichts ebenso gut dadurch erreicht werden, dass die relevanten Daten ausschließlich den Kontrollorganen übermittelt werden oder lediglich Gesamtbeträge veröffentlicht würden.

Der EuGH wird sich darüber hinaus mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Speicherung von IP-Adressen der Be-

nutzer einer Website ohne deren ausdrückliche Einwilligung mit der allgemeinen EU-Datenschutzrichtlinie vereinbar sei. Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dass auch eine dynamische IP-Adresse als personenbezogenes Datum datenrechtlich als schützenswert anzusehen sei. Die anlasslose Protokollierung von Nutzerspuren sieht das Gericht in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig und unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, da es für die Speicherung keinen Anlass gäbe, der Einzelne bei seinem legalen Verhalten jedoch wegen der Missbrauchsrisiken und des Gefühls der Überwachung eingeschüchtert werden könne.

Die Brisanz der Entscheidung wird noch verschärft durch eine zwischenzeitlich ergangene gegenteilige Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster in einem Parallelverfahren mit gleichem Sachverhalt. Hier sah es das Gericht als offen an, ob der Landwirt einen Anspruch darauf habe, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibe. Es verbleibt daher dabei, dass der EuGH hier dringend für Rechtsklarheit sorgen muss.

Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses in Wahlleistungsvereinbarung

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Banking & Finance
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ IT und Datenschutz
- ☰ **Healthcare**
- ☰ Kartellrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Das OLG München hat in einer Entscheidung vom 12. März 2009 (1 U 2709/07) die Berufung auf einen formularmäßigen Haftungsausschluss in einem gespaltenen Krankenhausvertrag für treuwidrig erachtet.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte sich die schwangere Patientin zur Entbindung in eine Universitätsklinik begeben, wo sie am Tag der stationären Aufnahme eine Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnete. Das Formular enthielt eine Regelung, die als „Wichtiger Hinweis“ bezeichnet war und einen Haftungsausschluss des Klinikträgers bei Inanspruchnahme von privatärztlicher Behandlung beinhaltete. Danach sollten für ärztliche Fehler allein der privatliquidierende Arzt und seine Hilfspersonen haften. Die Patientin war bereits sechs Wochen zuvor zur Voruntersuchung und wegen des fraglichen Geburtsbeginns unmittelbar vor dem Entbindungstermin drei weitere Male in die Klinik begeben.

Das OLG Münche bejahte einen Schmerzensgeldanspruch gegen den Krankenhausträger wegen eines groben Behandlungsfehlers. Entgegen der Vorinstanz verneinte das OLG jedoch die Wirksamkeit des Haftungsausschlusses. Hierfür waren aus Sicht des OLG mehrere Gesichtspunkte maßgeblich.

Zunächst hatte das Gericht grundsätzliche Zweifel, ob der Krankenhausträger seiner Hinweispflicht genügt hatte, und der Patientin die rechtlichen Konsequenzen der Wahlleistungsvereinbarung hinreichend deutlich geworden sind. Das Gericht berücksichtigte hierbei auch den Umstand, dass die Patientin im Rahmen der ersten Voruntersuchung den ihr rechtlich günstigen Arztzusatzvertrag unterschrieben hatte, die Vereinbarung des Haftungsausschlusses jedoch erst am Tag der stationären Aufnahme zur Entbindung erfolgte. Vor dem Hintergrund dieser Vorgehensweise wertete das OLG die Berufung auf den Haftungsausschluss als treuwidrig. Es sei aus Sicht der Patientin über-

Ansprechpartner: [Dr. Amel Schneider](#)
Rechtsanwältin
E-Mail: amel.schneider@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ **Healthcare**
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

raschend und widersprüchlich gewesen, dass ihr das nachteilige Formular nicht bereits bei Abschluss des Arztzusatzvertrages, sondern erst im Rahmen der Aufnahme vorgelegt worden sei. Da der gespaltene Krankenhausvertrag nicht die Regel sondern die Ausnahme sei, habe die Patientin auch nicht damit rechnen müssen, dass ein Haftungsausschluss zugunsten des Klinikträgers existiere.

Die Entscheidung des OLG München stellt die Zulässigkeit von Haftungsausschlüssen im Rahmen von Wahlleistungsvereinbarungen nicht grundsätzlich in Frage. Das OLG hat bei seiner Entscheidung die vom BGH geforderten Kriterien an einen wirksamen Haftungsausschluss in formularmäßig verwendeten, gespaltene Krankenhausverträgen zugrunde gelegt. Danach sind Haftungsausschlüsse in Krankenhausformularverträgen nicht prinzipiell unwirksam. Sie müssen allerdings dem Patienten in einer Weise zur

Kenntnis gebracht werden, die es ihm ermöglicht, seine Aufmerksamkeit gezielt auf diesen Punkt zu richten. Nach dem vertraglichen Leitbild steht der Krankenhausträger für sämtliche im Krankenhaus angebotenen ärztlichen Leistungen mindestens neben den behandelnden Ärzten ein. Die Vorstellung des Patienten, der eine Zusatzvereinbarung abschließt, geht gemeinhin dahin, sich hierdurch besser und nicht schlechter zu stellen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei der Verwendung von vorformulierten Haftungsausschlüssen nicht nur die Formulierung, sondern auch die Handhabung und Verwendung im Einzelfall von entscheidender Bedeutung ist. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken bedarf es daher neben sorgfältig formulierten Vertragsbestimmungen einer rechtssicheren Vertragspraxis.

Ansprechpartner: [Tom S Pick, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: tom.pick@hammonds.com

Ansprechpartner: [Dr. Jochen P Beck, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ **Kartellrecht**
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Bundeskartellamt untersagt Einflussnahme von Herstellern auf Wiederverkaufspreise des Einzelhandels

Das Bundeskartellamt hat jüngst in zwei Verfahren die Einflussnahme von Herstellern auf die Wiederverkaufspreise ihrer Vertriebspartner als kartellrechtswidrig befunden. Im März diesen Jahres untersagte das Bundeskartellamt den Brillenglasherstellern Essilor, Rupp und Hubrach, Rodenstock, Zeiss und Hoya, weiterunverbindliche Preisempfehlungen abzugeben, da diese de facto wie Mindest- bzw. Fixpreise im Markt wirkten. Im April diesen Jahres verhängte das Bundeskartellamt gegen Microsoft Deutschland GmbH ein Bußgeld in Höhe von 9 Millionen EUR, da sich Microsoft – laut Bundeskartellamt – bei mindestens zwei Gelegenheiten mit einem bundesweit tätigen Einzelhändler über die Wiederverkaufspreise verständigt hatte.

Gemäß §1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Artikel 81 EG-Vertrag ist es Herstellern generell verboten, auf die Wiederverkaufspreise ihrer Vertriebspartner Einfluss zu nehmen – sogenannte Preisbindung der zweiten Hand oder vertikale Preisbindung. Insbesondere dürfen weder Fest- noch Mindestpreise oder Fest- und Mindestpreisniveaus für den Wiederverkauf einseitig vom Hersteller oder im Einvernehmen mit dem Vertriebspartner festgesetzt werden. Darüber hinaus sind auch indirekte vertikale Preisbindungen verboten. Abmachungen über Absatzspannen oder Nachlässe, die ein Vertriebspartner auf ein vorgegebenes Preisniveau höchstens gewähren darf, sowie Bestimmungen, die die Gewährung von Nachlässen oder die Erstattung von Werbeaufwendungen von der Einhaltung eines vorgegebenen Preisniveaus ab-

Ansprechpartner: [Tom S Pick, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: tom.pick@hammonds.com

Ansprechpartner: [Dr. Jochen P Beck, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ **Kartellrecht**
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

hängig machen, stellen daher ebenfalls verbotene Preisbindungen der zweiten Hand dar. Erlaubt sind die Festsetzung von Höchstpreisen und die Abgabe unverbindlicher Preisempfehlungen, sofern letztere nicht versteckte Fix- oder Mindestpreise darstellen.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Verfahren gegen die Brillenglaserhersteller im März festgestellt, dass sich ein Großteil der kleinen und mittelständischen Augenoptiker an unverbindliche Mindestpreisempfehlungen der großen Brillenglaserhersteller halten. Dadurch wirkten sich die Preisempfehlungen de facto wie Fest- bzw. Mindestpreise aus und behinderten den Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher. Durch die Unterbindung des gegenwärtigen Systems sollen Augenoptiker Wiederverkaufspreise zukünftig eigenständig kalkulieren und dadurch der Wettbewerb verbessert werden. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes

wird die Maßnahme dazu führen, dass zirka 90% des Brillenglasmarktes empfehlungsfrei werden. Das Bundeskartellamt betont, dass es den Markt weiter beobachten wird, um die wettbewerbliche Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen, eventuell auch im Rahmen einer formellen Sektoruntersuchung. Es schließt auch nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt unverbindliche Preisempfehlungen wieder zuzulassen. Das Bundeskartellamt sah im vorliegenden Fall von der Verhängung von Geldbußen gegen die erwähnten Unternehmen im Rahmen eines formellen Untersagungsverfahrens ab. Allerdings ist neben diesem Verfahren gegenwärtig auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einzelne Brillenglaserhersteller und den Zentralverband der Augenoptiker wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Brillengläsern anhängig.

Ansprechpartner: [Tom S Pick, LL.M.](mailto:tom.pick@hammonds.com)

Rechtsanwalt

E-Mail: tom.pick@hammonds.com

Ansprechpartner: [Dr. Jochen P Beck, LL.M.](mailto:jochen.beck@hammonds.com)

Rechtsanwalt

E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ **Kartellrecht**
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Im April diesen Jahres verhängte das Bundeskartellamt des weiteren ein Bußgeld in der Höhe von 9 Millionen EUR gegen den Softwarehersteller Microsoft Deutschland GmbH. Im Herbst 2008 wurde im stationären Einzelhandel intensiv für das Microsoft Softwarepaket „Office Home & Student 2007“ geworben. Mit finanzieller Unterstützung von Microsoft warb unter anderem ein bundesweit tätiger Einzelhändler für das Produkt. Mit dem selben Einzelhändler hatte sich Microsoft bereits vor Start der Werbekampagne bei mindestens zwei Gelegenheiten über die Wiederverkaufspreise verständigt. Nach Ansicht des Bundeskartellamts gingen diese Praktiken über das erlaubte Maß der Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Wiederverkäufer hinaus und stellte damit eine kartellrechtswidrige vertikale Preisbindung dar. Microsoft hat die Geldbuße akzeptiert.

Das rechtliche Regelungswerk bezüglich vertikaler Preisvereinbarungen und sonstiger Koordinierungen zwischen Hersteller und Vertriebspartner ist diffizil und komplex. Die

Grenze zwischen erlaubter Zusammenarbeit und kartellrechtswidrigen Praktiken ist oftmals schwierig zu ziehen. Dies zeigen die besprochenen Fälle.

Ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften, wissentlich oder unwissentlich, kann langwierige Untersuchungen seitens des Bundeskartellamts oder der EU Behörden sowie Geldbußen bis zu 10% des Jahresumsatzes eines Unternehmens nach sich ziehen. Wie die vorliegenden Fälle zeigen, ist das Risiko, dass die Behörden kartellrechtswidrige Tätigkeiten zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Wettbewerbsstufen tätig sind, tatsächlich aufgreifen und auch bebusen sehr hoch. Unternehmen sollten daher die Regelungen des Kartellrechts beim Umgang mit Vertriebspartnern sorgfältig beachten und über den genauen Umfang erlaubter und verbotener Tätigkeiten betreffend den Wiederverkaufspreis auf Vertriebsebene informiert sein.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Banking & Finance
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ IT und Datenschutz
- ⌘ Healthcare
- ⌘ Kartellrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Berlin

Hammonds LLP
Unter den Linden 14
D-10117 Berlin
Tel +49 30 726 16 8000
Fax +49 30 726 16 8001

München

Hammonds LLP
Karl-Scharnagl-Ring 7
D-80539 München
Tel +49 89 207 02 8300
Fax +49 89 207 02 8301

Aosta**

Rossotto & Partners
Via Festaz 66
I-11100 Aosta
Tel +39 165 235166
Fax +39 165 31719

Beijing+

Hammonds Beijing
Representative Office Hong Kong
Suite 1419-1420
South Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
Beijing 100020
Tel +86 10 8529 6330
Fax +86 10 8529 6116

Birmingham

Hammonds LLP
Rutland House
148 Edmund Street
Birmingham B3 2JR
Tel +44 121 222 3000
Fax +44 121 222 3001

Bologna**

Rossotto & Partners
Viale Panzacchi 25
I-40136 Bologna
Tel +39 51 644 8290
Fax +39 51 335 098

Brüssel

Hammonds LLP
Avenue Louise 250
Box 65
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 627 7676
Fax +32 2 627 7686

Hongkong*

Hammonds
Room 1710, 17/F-Jardine House
1 Connaught Place
Central Hong Kong
Tel +852 2523 1819
Fax +852 2868 0069

Leeds

Hammonds LLP
2 Park Lane
Leeds LS3 1ES
Tel +44 113 284 7000
Fax +44 113 284 7001

London

Hammonds LLP
7 Devonshire Square
London EC2M 4YH
Tel +44 207 655 1000
Fax +44 207 655 1001

+ Repräsentanz * Joint Venture
• Assoziierte Büros

Madrid

Hammonds LLP
Plaza Marques de Salamanca 3-4
E-28006 Madrid
Tel +34 91 426 4840
Fax +34 91 435 9815

Mailand**

Rossotto & Partners
Piazza Castello 24
I-20121 Mailand
Tel +39 02 880721
Fax +39 02 72000689

Manchester

Hammonds LLP
Trinity Court
16 John Dalton Street
Manchester M60 8HS
Tel +44 161 830 5000
Fax +44 161 830 5001

Moskau*

Hammonds Zhigachov
Christophoroff
Shmitovskii Proezd 3-3
Moskau 123100
Tel +7 495 781 48 88
Fax +7 495 781 45 10

Paris*

Hammonds Hausmann
4 Avenue Velasquez
F-75008 Paris
Tel +33 1 53 83 74 00
Fax +33 1 53 83 74 01

** Rossotto & Partners ist eine eigenständige und unabhängige Anwaltskanzlei, die mit Hammonds LLP und ihren verbundenen Unternehmen kooperiert.

Rom**

Rossotto & Partners
Via Ludovisi 16
I-00187 Rom
Tel +39 06 977 451
Fax +39 06 807 8804

St. Petersburg*

Hammonds Zhigachov
Christophoroff
4a Efimova
Suite 730
Tel +7 812 441 33 35/36
Fax +7 812 441 33 34

Turin**

Rossotto & Partners
Via Amedeo Avogadro 26
I-10121 Turin
Tel +39 11 5584111
Fax +39 11 5611206

Impressum:

Hammonds LLP
Koordination dieser Ausgabe:
Claudia Bonacker, Rechtsanwältin
Business Development &
Marketing Managerin
Unter den Linden 14
D-10117 Berlin
Tel +49 30 726 16 8000
Fax +49 30 726 16 8001
E-Mail: claudia.bonacker@hammonds.de

Dieser Newsletter wird von Hammonds LLP für Mandanten und andere Interessierte herausgegeben. Die hierin enthaltenen Beiträge sind nicht als rechtliche Beratung zu verstehen. Wenn Sie weitere Informationen zu den angesprochenen Themen wünschen, wenden sich Sie bitte an die jeweils benannten Ansprechpartner oder Ihren üblichen Kontakt bei Hammonds.